

der vorgesetzten Regierungsbehörde Folgendes bestimmt worden:

§ 1. Wer öffentlichen Stadtraum an Plätzen, Straßen, Wegen u. s. w. vorübergehend zu besonderen Zwecken, namentlich zur Aufstellung, beziehentlich Bearbeitung von Baumaterialien zu benutzen beabsichtigt, hat hierzu, insoweit die Unterhaltung jenes Areals der Stadtgemeinde obliegt, die Genehmigung bei dem Stadtrathe nachzusuchen, welcher dieselbe nach zuvor erfolgter Vereinbarung mit der K. Polizei-Direction unter den nachfolgenden Bedingungen ertheilen kann.

§ 2. Dafern dem Gesuche Hindernisse nicht entgegenstehen, erfolgt die Genehmigung gegen eine von dem Ansuchenden zu entrichtende Entschädigung für Platzbenutzung. In Fällen jedoch, wo die Wiederbeseitigung der Platzbenutzung als unabweislich sich darstellt, ist der Stadtrath und beziehentlich selbst die K. Polizei-Direction befugt, die Platzbenutzungsgenehmigung wieder zurückzuziehen und die Räumung zu veranstalten.

§ 3. Die Entschädigung für Platzbenutzung ist zu gewähren durch einen wöchentlichen Pachtzins von zehn Pfennigen für einen Quadratmeter ungepflasterten Weges, oder Platzes, fünfzehn Pfennigen für einen Quadratmeter gepflasterten Straßen- oder Platzraums.

Die Raumgewährung zur Aufstellung von Schau-buden und dergl. bleibt hiervon ausgeschlossen und jedesmaliger besonderer Vereinbarung vorbehalten.

§ 4. Die Verpflichtung zur Entrichtung dieses Platzzinses beginnt mit der Woche, in deren Laufe der Raum zu dem besonderen Benutzungszweck angewiesen oder belegt, und endigt mit der Woche, innerhalb welcher die Wiederräumung und vollständige Reinigung des Raumes bewirkt worden ist.

§ 5. Die Anweisung des Raumes nach der bewilligten Länge und Breite erfolgt durch einen Beamten des Stadtbauamts und hat der Platznutzer sich streng innerhalb der ihm angewiesenen Grenzen zu halten. In Gemäßheit dieser Anweisung wird die Quadratellen- (jetzt Quadratmeter-) Zahl berechnet, nach welcher der Platzzins zu entrichten ist. Grenzt der Nutzungsraum an ein dem Platznutzer eigenthümlich zugehöriges Grundstück an, so wird bei der Quadratellen- (jetzt Quadratmeter-) Ausmittelung der Trottoir- und Anpflasterungs-Raum außer Berechnung gelassen. Es sind jedoch Bauenden, deren Grundstücke an gepflasterten Straßen oder Plätzen liegen, Platzzinsen für einen Streifen Frontlänge von einer Elle (jetzt  $\frac{1}{2}$  Meter) Breite bei 15elliger (jetzt  $8\frac{1}{2}$  Meter) oder geringerer Straßenbreite und von zwei Ellen (= 1,33 Meter) Breite bei größerer Straßenbreite, vom Schnittgerinne ab gemessen, nicht zu berechnen.

§ 6. Der Platznutzer hat, dafern er nicht davon dispensirt wird, den Raum einzuplanken. Innerhalb desselben können Arbeitshütten oder Kalkbuden aufgestellt, oder sonstige Vorkehrungen getroffen werden, welche der Benutzungszweck erheischt. Der Platznutzer hat sich jedoch außer dem Falle der Baugerüst- oder Werkbuden-Aufstellung jeder Aufreißung des Platzes und Aufgrabung des Bodens, sowie jeder Verletzung der (besonders abzudeckenden) Mundsteine zu enthalten. Die Wiederherstellung des durch den Bau innerhalb und außerhalb der Verplankung beschädigten Straßenkörpers erfolgt für Rechnung

des Platznutzers durch das Stadtbauamt, an welches deshalb 2 Tage vor Abräumung und Reinigung des Platzes Anzeige zu erstatten ist. Macht sich wegen Einplankung des Raumes oder sonst eine besondere nächtliche Beleuchtung nothwendig, so hat der Platznutzer die diesfalligen Kosten der Beleuchtungsanstalt zu vergüten, welche das Maaß dieser Beleuchtung, jedoch unbeschadet etwaiger Cognition der Königlichen Polizei-Direction sowohl hierüber, als über die Modalität der Verplankung, bestimmt. Im Uebrigen hat der Platznutzer allen den besonderen Vorschriften nachzukommen, welche hinsichtlich der Freihaltung der öffentlichen Passage vor den Bauplätzen und der Gerüstaufstellung in der zur Zeit noch geltigen, sowie in der neu zu erlassenden Bauordnung für die K. Residenz- und Hauptstadt Dresden gegeben sind, beziehentlich künftig gegeben werden.

Wünscht der Platznutzer eine Verlängerung des concedirten Benutzungsbefugnisses zu erlangen, so hat er deshalb rechtzeitig bei dem Stadtrath nachzusuchen.

§ 7. Das Gesuch um Platzüberlassung ist unter genauer Angabe der Nutzungsdauer und örtlicher Bezeichnung des beanspruchten Raumes schriftlich beim Stadtrathe anzubringen. Die Benutzung und beziehentlich Verplankung des Raumes darf erst nach Behändigung der Platzzinsrechnung (vergl. § 9) erfolgen.

§ 8. Ueberschreitung des bewilligten Nutzungsraumes und der nachgelassenen, beziehentlich rechtzeitig verlängerten Nutzungszeit, Anmaßung eines solchen ohne vorhergegangene Genehmigung ziehen eine Ordnungsstrafe bis zu Zehn Thalern (30 Mark) nach sich. Unbeschadet dieser Strafe hat der Platznutzer diejenigen Kosten zu erstatten, welche bei eigenmächtigen Ueberschreitungen des bewilligten Nutzungsraumes oder der Nutzungszeit die Räumung des Platzes durch das Stadtbauamt verursacht hat.

§ 9. Die Bezahlung des Platzzinses und der am Schluß von § 8 gedachten Kosten erfolgt auf Grund einer dem Platznutzer Seiten des Stadtbauamts zustellenden Rechnung, und sind diese Ableistungen, nicht minder wie die Erstattung des von der Stadt verlagsweise bestrittenen Aufwandes für Wiederherstellung des Straßenkörpers, als öffentliche Leistungen im Sinne § 2 des Gesetzes A. vom 28. Januar 1835 zu behandeln.

§ 10. Die Platzzinsen werden als Beitrag zu der laufenden Wege- und Pflasterunterhaltung verwendet.

Eingeschärft durch folgende Bef. des Stadtraths v. 19. Octbr. 1875:

59) Unter Bezugnahme auf das die Benutzung öffentlichen Straßenraums betreffende Regulativ vom 31. Juli 1869 machen wir hierdurch wiederholt bekannt, daß Bauende, welche noch vor der hierzu ertheilten schriftlichen Genehmigung Straßenraum durch Aufstellung von Baumaterial oder Verplankung benutzen, oder die ihnen gestattete Nutzungszeit, ohne deren Verlängerung nachgesucht zu haben, überschreiten, in Ordnungsstrafe bis zu Dreißig Mark verfallen.

Vgl. übrigens betr. der Baugerüste zc. die Befhm. v. 9. Oct. 1879 unten II. Theil.

60) Bekanntmachung v. 3. Nov. 1862 wegen Schutzvorrichtungen bei Steinarbeiten an Straßen und Plätzen.

Da nicht selten bei hier stattfindenden Neu- und Reparaturbauten, insbesondere bei Legung von